

S a t z u n g

der Gemeinde Wiefelstede zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in bestimmten Bereichen des Gemeindegebietes

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Abfallgesetzes und zur Anpassung anderer Regelungen an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am **17.10.2000** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt das Gebiet der Gemeinde Wiefelstede. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Satzung sind die Grundstücke, die bereits an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind.

Darüber hinaus sind Grundstücke in zukünftigen Baugebieten vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgenommen.

§ 2 Abwasserbeseitigungspflicht

Die Nutzungsberechtigten der in der **Anlage 1** aufgeführten Grundstücke haben die auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Abwässer durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik und den jeweiligen hydrogeologischen Erfordernissen zu beseitigen. Für die Errichtung sowie für jede wesentliche Änderung der Anlage ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Ammerland vor Beginn des Vorhabens eine Erlaubnis nach § 10 NWG zu beantragen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms den Nutzungsberechtigten.

§ 3 Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in den Untergrund oder in Oberflächengewässer nach Maßgabe der jeweiligen wasserbehördlichen Erlaubnis einzuleiten.

§ 4

Ausschluß des Anschluß- und Benutzungszwanges an die öffentliche Schmutzwasseranlage

- (1) Hat der bzw. die Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Gemeinde ihn bzw. sie auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, nicht zum Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine bzw. ihre Befugnis nach § 10 NWG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.
- (2) Betreibt der bzw. die Nutzungsberechtigte eines Grundstückes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine vorschriftsmäßige Kleinkläranlage, so darf die Gemeinde ihn bzw. sie auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung der Anlage, nicht zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine bzw. ihre Befugnis nach § 10 NWG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.
- (3) Betreibt der bzw. die Nutzungsberechtigte eines Grundstückes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine vorschriftsmäßige Kleinkläranlage, **obwohl die Anschlußmöglichkeit an den öffentlichen Schmutzwasserkanal tatsächlich vorhanden ist**, so darf die Gemeinde ihn bzw. sie für den bereits bewilligten Zeitraum der Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang (längstens bis zum 31.12.2002) nicht zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine bzw. ihre Befugnis nach § 10 NWG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.
- (4) Der freiwillige Anschluß von Grundstücken an die öffentliche Schmutzwasseranlage der Gemeinde Wiefelstede ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Wiefelstede, den 18.10.2000

Gemeinde Wiefelstede

Hellmers
Bürgermeister

Völkers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung im Amtsblatt Weser-Ems vom 24.11.2000 (in Kraft ab 01.01.2001) S. 1.034